



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Tourismus, CSR, Verbrauchsgüter und Internationale regulatorische Übereinkommen
Internationale regulatorische Übereinkommen und Spielzeugsicherheit

Letzte Änderung: 26.9.2011

LEITLINIE NR. 14

ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

Abgrenzung von Sportgeräten und Spielzeug

Dieses Dokument ist nicht verbindlich; es soll den Mitgliedstaaten und Interessenträgern lediglich eine Anleitung dafür geben, wie zwischen Spielzeug und Sportgeräten zu unterscheiden ist. In ihm sind die Einschätzungen der Mehrheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug dargelegt. Die Bilder in diesem Dokument sollen als Beispiele bei der Entscheidungsfindung helfen. Sie enthalten keine Aussage über die Konformität der abgebildeten Produkte.¹

Dieses Dokument entbindet die nationalen Behörden nicht von ihrer Pflicht, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob ein bestimmtes Produkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug oder in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsvorschriften fällt. Der Gerichtshof hat in seinen Urteilen wiederholt festgestellt, dass die nationalen Behörden unter der Kontrolle der Gerichte von Fall zu Fall entscheiden und dabei alle Merkmale des jeweiligen Produkts berücksichtigen müssen. In diesem Dokument wird also nicht „vorgeschrieben“, welcher Regulierungsrahmen gilt. Es kann vielmehr als eines von vielen Elementen von den zuständigen nationalen Behörden als Hilfestellung bei ihren Einzelfallentscheidungen zu bestimmten Produkten herangezogen werden. Insbesondere hindert diese Unterlage die nationalen Behörden nicht daran, Stellen aus anderen betroffenen Regulierungsbereichen zu konsultieren, um sich einen vollständigen Überblick über alle Aspekte im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt zu verschaffen.

1. Einleitung

In der Richtlinie 88/378/EWG waren für Sportzwecke entworfene Sportgeräte und Fahrräder nicht als Spielzeug definiert. Im Zuge der Überarbeitung der neuen Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug (nachfolgend „Spielzeugsicherheitsrichtlinie“) wollte der Gesetzgeber den Geltungsbereich der Spielzeugsicherheitsrichtlinie nicht erweitern, sondern präzisieren; in diesem Sinne gelten

¹ Die in dieser Leitlinie enthaltenen Aussagen sind nicht rechtsverbindlich; nur der Europäische Gerichtshof („Gerichtshof“) ist befugt, das EU-Recht verbindlich auszulegen.

Sportgeräte einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und Skateboards für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg sowie Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind, nicht als Spielzeug.

Gemäß 2009/48/EG gilt Folgendes:

- Geräte, die als Sportgeräte konzipiert und nicht zum Spielen für Kinder unter 14 Jahren vorgesehen sind, gelten nicht als Spielzeug. Im Hinblick auf zweifelhafte Produkte erleichtert die neue Spielzeugsicherheitsrichtlinie die Einstufung, indem als Kriterium festgelegt wird, ob das Produkt für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg vorgesehen ist.
- Fortbewegungsmittel, insbesondere Roller, stellen kein Spielzeug dar, wenn sie als Sportgeräte konzipiert oder für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder Wegen vorgesehen sind. Weitere Beispiele sind Rollerski, Kicksledge-Schlitten und Tretroller sowie Rollschuhe. Demgegenüber können bestimmte Fortbewegungsmittel aber als Spielzeug angesehen werden, wenn sie einen Spielwert besitzen und für Kinder unter 14 Jahren vorgesehen sind, beispielsweise bestimmte Roller mit Spielwert, die nicht für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder Wegen vorgesehen sind.

Der Begriff „Sportgerät“ ist in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie nicht definiert und muss deshalb ausgelegt werden. In Wörterbüchern sind „Sportgeräte“ definiert als Ausrüstungen oder Objekte, die zum Betreiben eines bestimmten Sports verwendet oder benötigt werden, und „Sport“ wird definiert als physische Betätigung, die Regeln oder Gebräuchen unterliegt und häufig wettkampfmäßig erfolgt. Der Europarat definiert Sport wie folgt: „Sport ist jegliche Form körperlicher Ertüchtigung, die innerhalb oder außerhalb von Vereinen betrieben wird, um die körperliche und seelische Verfassung auszudrücken oder zu verbessern, zwischenmenschliche Beziehungen zu entwickeln oder ergebnisorientierte Wettkämpfe auf allen Ebenen zu bestreiten“². Die nachfolgenden Kriterien sollen Marktaufsichtsbehörden und Interessenträgern die Einstufung der betreffenden Produkte erleichtern.

2. Kriterien zur Einstufung eines Produkts als Spielzeug oder Sportgerät

Als Spielzeug gelten der Definition zufolge:

- Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich
- für den Gebrauch beim Spielen
- von Kindern unter 14 Jahren
- bestimmt oder gestaltet sind.

Die Hauptschwierigkeit dieser Definition stellt sich in Bezug auf die Begriffe „Gebrauch beim Spielen“ beziehungsweise „Spielwert“. Für ein Kind hat zwar praktisch alles einen Spielwert, doch kann deshalb nicht jeder Gegenstand als Spielzeug definiert werden. Um als Spielzeug im Sinne der Richtlinie zu gelten, muss der Spielwert vom Hersteller

² http://www.coe.int/t/dg4/sport/SportinEurope/charter_en.asp#TopOfPage

beabsichtigt sein. Der Umstand, dass ein Produkt für Kinder unter 14 Jahren bestimmt ist, macht es noch nicht automatisch zu einem Spielzeug (z. B. Kinderfahrräder).

2.1. Absicht des Herstellers

Die entsprechende Erklärung des Herstellers zum Verwendungszweck ist ein wesentliches Kriterium für die Einstufung eines Produkts als Sportgerät. Weitere Hilfskriterien sind:

- Vertriebskette: Sportgeräte werden häufig in Fachgeschäften verkauft. Zwar können sie auch im Spielwarenfachhandel verkauft werden, doch werden sie dann eher getrennt geführt.
- Verkaufsort innerhalb des Geschäfts: Sportgeräte für Kinder werden häufig zusammen mit Sportgeräten für Erwachsene und getrennt von Spielzeug geführt.
- Zielgruppe der Werbung, Aufmachung oder Verpackung: Verpackung und Werbung, die hervorheben, dass das Produkt für den Sportgebrauch hergestellt wurde bzw. sporttaugliche Merkmale aufweist und der Bewältigung physischer Herausforderungen dient, sprechen für eine Einordnung als Sportgerät; demgegenüber weisen Verpackung, Aufmachung und Werbung, die die Aufmerksamkeit von Kindern erregen sollen, in der Regel darauf hin, dass das betreffende Produkt eher als Spielzeug anzusehen ist.

2.2. Besondere Merkmale des Produkts

Die Größe eines Ausrüstungsgegenstands und die Größe eines Kindes sind nicht die einzigen ausschlaggebenden Faktoren für die Unterscheidung zwischen Sportgeräten und Spielzeug. Handelt es sich um eine dem Material und Aussehen nach gleiche kleinere Ausführung eines Sportartikels, so ist dieser nicht als Spielzeug, sondern als Sportgerät anzusehen. Unterscheidet sich das Produkt jedoch nicht nur der Größe, sondern auch dem Material, dem Aussehen und einem bestimmten Bestandteil nach vom ursprünglichen Produkt, so könnte es als Spielzeug betrachtet werden. Im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen ist üblicherweise der Materialunterschied das wesentliche Unterscheidungsmerkmal.

Die nachstehend genannten besonderen Merkmale könnten als Unterscheidungsmerkmale berücksichtigt werden, um Sportgeräte und Spielzeug voneinander abzugrenzen. Diese Merkmale sind jedoch stets in Ergänzung der anderen aufgeführten Merkmale und niemals für sich allein genommen zu prüfen:

- auffallend bunte Produkte mit Motiven, die dazu bestimmt sind, Kinder anzuziehen oder zu unterhalten (einschließlich animierter Figuren, die sich entweder auf dem Produkt befinden oder als Accessoire erhältlich sind, z. B. Aufkleber);
- aus anderem Material hergestellte Produkte, um das gleiche Produkt „kinderfreundlicher“ zu gestalten (z. B. leichteres oder weiches Material als gewöhnlich);
- Produkte, die als Spielzeugpendant zu Sportgeräten entworfen wurden und eindeutig für Kinder zum Spielen oder Nachahmen sportlicher Tätigkeiten bestimmt sind;

- Produkte, die allgemein als Spielzeug bekannt sind und als solches wahrgenommen werden und deren Eignung für den Einsatz in Sport oder Training nicht akzeptiert oder anerkannt wird.

2.3. Besondere Kriterien für die Produktverwendung

Sportgeräte bedürfen häufig besonderer Hinweise oder Bedingungen für die Verwendung, während es beim Gebrauch von Spielzeug möglich sein sollte, ein Kind alleine zu lassen, ohne dass Verletzungsgefahr besteht. Die Ausübung eines Sports unterliegt bestimmten Kriterien, denen zufolge ein Produkt für den „Sport“ und nicht zum „Spielen“ verwendet werden sollte.

Dazu gehören:

- Lernen und Betreuung – Kinder müssen wie auch Erwachsene einen Lernprozess durchlaufen (manchmal von Fachleuten betreut), um zu lernen, wie sie einen bestimmten Sport ausüben können und wie sie mit der erforderlichen Ausrüstung bestimmungsgemäß umgehen müssen. Beispiele für entsprechende Sportarten sind Skifahren, Eiskunstlaufen und Radfahren.
- Intensive Beaufsichtigung jüngerer Kinder - Während der sportlichen Betätigung werden Kinder häufig aus verschiedenen Gründen von Erwachsenen beaufsichtigt, die sie in die Verwendung von Sportgeräten, die Spielregeln und die Technik einweisen.
- Verwendung von Schutzausrüstung – Bei der Ausübung bestimmter Sportarten wie Radfahren, Rollschuhlaufen oder Fußball verwenden Kinder und viele Erwachsene zusätzlich eine Schutzausrüstung, beispielsweise Helme oder Schienbeinschoner.
- Besondere Regeln für Kinder – Viele Sportverbände haben Sonderregeln eingeführt, die auf die Bedürfnisse von Kindern zugeschnitten sind. Ein Beispiel ist die vom Tennisweltverband (ITF) initiierte und von nahezu allen europäischen Tennisverbänden übernommene Kampagne „Play + Stay“, die für die Verwendung druckreduzierter Bälle und angepasster Schlägergrößen sowie ein kindergerechtes Trainingsangebot eintritt.
- Ausübung der betreffenden Sportarten an zweckgerechten Orten – Beispiele hierfür sind Golfplätze, Skipisten und Tennisplätze. Diese Orte tragen häufig bestimmten Sicherheitsanforderungen oder manchmal auch den Bedürfnissen von Kindern Rechnung (beispielsweise kleinere Tennisplätze und Skipisten für Anfänger).

2.4. Preis

Spielzeug kann preislich unter Sportgeräten rangieren, da Sportgeräte besondere Merkmale aufweisen, um die bestimmungsgemäße Verwendung zu fördern und Schutz zu gewährleisten.

Dazu gehören:

- Material – Spielzeug wird oft aus Plastik oder spezifischen weichen Materialien hergestellt, während für die Herstellung von Sportgeräten Spezialmaterial verwendet wird. Hier zwei Beispiele:
 - Ø Skier für Sportzwecke bestehen aus einer komplexen Zusammensetzung von Materialien wie Glasfaser, Kevlar, Aluminium, sonstigen Polymeren und Verbundmaterialien wie Karbonfaser.
 - Ø Golfschläger bestehen aus verschiedenen Materialien wie Titanium, rostfreiem Stahl und komplexen Verbundmaterialien.
- Sicherheitsnormen – Bei der Ausübung bestimmten Sportarten zu tragende Schutzausrüstung muss den Sicherheitsnormen der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstung entsprechen.
- Produktentwicklung und Design: Um den Aspekten der bestimmungsgemäßen Verwendung und der Sicherheit Rechnung zu tragen, arbeiten die Hersteller von Sportartikeln kontinuierlich an der Entwicklung innovativer Designelemente, Techniken und Materialien.

3. Konkrete Beispiele

	Spielzeug	Sportgeräte	Begründung
Freizeit-Trampoline 	X		Produkt für den Gebrauch zum Spielen von Kindern unter 14 Jahren.
Schlitten 	X		Auf der Sitzung der ADCO-Gruppe erörtert; Produkt für den Gebrauch zum Spielen von Kindern unter 14 Jahren.

			
<p>Skier und Skistiefel</p> 		X	<p>Skifahren ist eine reine Freizeit- oder Sportbetätigung und kann nicht als Spielen angesehen werden.</p>
<p>Basketball/Fußball</p> 		X	<p>Die offiziellen Spielbälle sowie die Trainingsbälle werden bei Sportveranstaltungen verwendet.</p>
<p>Basketball/Fußball</p> 	X		<p>Wesentliche Änderungen der physikalischen bzw. Materialeigenschaften, um das Produkt den spielerischen Bewegungsabläufen von Kindern anzupassen.</p>
<p>Freizeit-Fußballtore</p>	X		<p>Produkt für den Gebrauch beim Spielen von Kindern unter 14 Jahren.</p>
<p>Fußballtore</p>		X	<p>Fußballtore werden bei Sportveranstaltungen, im Training oder auf öffentlichen Spielplätzen verwendet.</p>

			
Roller	X		Produkt für den Gebrauch zum Spielen von Kindern unter 14 Jahren (vgl. Leitlinie Nr. 1).

4. Wem obliegt die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Produkt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2009/48/EG fällt?

Die Entscheidung darüber, ob ein Produkt in den Geltungsbereich der Spielzeugsicherheitsrichtlinie fällt, ist Teil der Umsetzung. Deshalb fällt sie vorrangig in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Sind die Kommissionsdienststellen der Auffassung, dass die Entscheidung eines Mitgliedstaats betreffend die Einstufung eines Produkts falsch ist, können sie die Angelegenheit mit dem betreffenden Mitgliedstaat erörtern. Der Gerichtshof ist das einzige Organ, das zur endgültigen Auslegung des Geltungsbereichs der Richtlinie befugt ist.